

Beschlussvorlage

127/2017

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
27.09.2017	Sozial- und Gesundheitsausschuss	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 - Ansätze der Abteilung 4 - Sozialamt

Beschlussvorschlag:

Die Ansätze werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 19.09.2017

In Vertretung

Claus Potje
Erster Kreisbeigeordneter

Unter Berücksichtigung der Kostenbeteiligung des Landes sowie Dritter errechnet sich für den von Abteilung 4 verwalteten Sozialhaushalt gegenüber dem Haushalt 2017 ein (Netto-)Minderbedarf von **156.700 €**.

Der Zuschussbedarf wird somit voraussichtlich **23.397.700 €** betragen. Personal- und Sachkosten sind hierbei nicht berücksichtigt.

Die Veränderung der Ansätze kann den nachfolgenden Aufstellungen bzw. Erläuterungen entnommen werden.

Hierbei ist zu beachten, dass sich das Land seit 2014 im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs (Schlüsselzuweisung C1) an den Kosten der örtlichen Sozialhilfeträger beteiligt. Diese Erstattungen fließen in den allgemeinen Haushalt. Die Ansätze der einzelnen Leistungen lassen sich somit nicht ohne Weiteres vergleichen, da bei überörtlichen Leistungen (v.a. stationär + teilstationär) die Erstattungen des Landes im Sozialhaushalt berücksichtigt sind, bei den örtlichen Leistungen (v.a. ambulant) jedoch nicht.

Produkt	Bezeichnung	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Differenz
3111	Hilfe zum Lebensunterhalt	977.600,00 €	887.800,00 €	-89.800,00 €
3112	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	26.700,00 €	-93.300,00 €	-120.000,00 €
3115	Eingliederungshilfe	14.147.400,00 €	14.278.600,00 €	131.200,00 €
3116	Hilfe zur Pflege	2.557.400,00 €	2.297.400,00 €	-260.000,00 €
3117	Sonstige Hilfe in anderen Lebenslagen	539.500,00 €	400.900,00 €	-138.600,00 €
3118	Schuldnerberatung	0,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €
3121	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	0,00 €	170.000,00 €	170.000,00 €
3122	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	4.952.500,00 €	5.096.000,00 €	143.500,00 €
3210	Kriegsopferfürsorge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3310	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	57.100,00 €	40.100,00 €	-17.000,00 €
3430	Betreuungswesen	86.500,00 €	87.500,00 €	1.000,00 €
3511	Wohngeld	-200,00 €	-200,00 €	0,00 €
3512	Landespflege- und Landesblindengeld	201.000,00 €	183.000,00 €	-18.000,00 €
3514	Soziale Sonderleistungen	19.900,00 €	-100,00 €	-20.000,00 €
3520	Leistungen für Bildung und Teilhabe	-11.000,00 €	0,00 €	11.000,00 €
	Zuschussbedarf	23.554.400,00 €	23.397.700,00 €	-156.700 €

Die im Folgenden genannten Fallzahlen beziehen sich auf den Stichtag 1. August 2017.

Hilfe zum Lebensunterhalt (Produkt 3111)

In 2016 gingen im außerstationären Bereich 131 (im Vorjahr 147) Anträge ein und es sprachen weitere 218 (im Vorjahr 154) Personen mit der Antragsabsicht vor. Im August 2017 standen 77 Personen im Leistungsbezug und somit 6 weniger als im Vorjahresmonat.

In diesem Zeitraum kamen 29 Personen neu in den Leistungsbezug, zeitgleich erfolgten 29 Leistungsbeendigungen.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt als nachrangigstes aller sozialen Sicherungssysteme betrifft einen relativ kleinen, aber besonderen Personenkreis und stellt für diesen die letzte Anlaufstelle zur Existenzsicherung dar. Die Lebensumstände, die die Menschen zur Hilfe zum Lebensunterhalt führen, sind in aller Regel sehr komplex. Der Personenkreis ist aufgrund seines Alters oder fehlender voller und gleichzeitig dauerhafter Erwerbsunfähigkeit nicht der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII (Produkt 3112) zu zuordnen, gleichzeitig liegen gesundheitliche oder sonstige Ausschlussgründe vor, die wiederum Ansprüche nach der Grundsicherung für Arbeitssuchende verhindern. Die meist verzwickten und mehrschichtigen Lebensumstände verhindern, dass dieser Personenkreis einen Weg zur Existenzsicherung außerhalb der staatlichen Hilfe für sich alleine in der Regel weder erkennen noch umsetzen kann. Verstärkt wird dies noch durch eine zunehmend feststellbare ablehnende Haltung vorrangiger Sozialleistungsträger. Ansprüche gegenüber Sozialleistungsträgern oder Dritten ergeben sich bei diesem Personenkreis oft aufgrund von Sonderregelungen, die fundiertes Wissen erfordern. Daneben gilt es auch, eigene Fähigkeiten der Leistungsbegehrenden zur Ermöglichung eines eigenständigen Lebens zu reaktivieren.

Die zunehmende Vernetzung von Sozialleistungen einerseits wie auch die Ausgestaltung leistungsrechtlicher Ansprüche für Ausländerinnen und Ausländer in Abhängigkeit mit dem Aufenthaltsstatus (Ausländerrecht) zeigen zudem neue Varianten und Schwerpunkte im Kontext dieses Produktes auf.

Zusammen mit der auf die beschriebenen Bedürfnisse angepasste Schwerpunktverlagerung in der Sachbearbeitung der Hilfe zum Lebensunterhalt konnte die Zahl der tatsächlich im passiven Leistungsbezug stehenden Personen trotz um 16% gestiegener Zahl der Leistungsbegehrenden (349 Personen gegenüber 301 Personen im Vorjahr) weiter verringert werden (rund 22% gegenüber rund 25% im Vorjahreszeitraum).

Bei der Ansatzkalkulation waren auch die neuen, um rund 8,8 % höheren Orientierungswerte im Bereich der Kosten der Unterkunft und die zum 01.01.2018 anstehenden Regelbedarfserhöhungen zu berücksichtigen, aufgrund derer ein steigender Aufwand im Einzelfall zu erwarten ist.

In Gesamtschau aller Aspekte kann dennoch der Ansatz für den Aufwand passiver Leistungen im ambulanten Bereich gegenüber 2016 leicht reduziert werden.

Im stationären Bereich zeichnet sich die Wechselwirkung der Wohngeldnovelle 2016 ab. 295 Personen (Stand 08/2017) beziehen stationär Hilfe zum Lebensunterhalt und somit 27 weniger gegenüber 08/2016. Folglich wird der Ansatz für den Aufwand hier reduziert.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Produkt 3112)

		Nachrichtlich: Bruttoausgaben 2017	Nachrichtlich: Bruttoausgaben 2018
31121	Leistungen für dauerhaft erwerbsgeminderte Personen unter 65 Jahren	4.500.600 €	4.980.100 €
31122	Leistungen für Personen über 65 Jahren	2.370.500 €	2.513.500 €
		6.871.100 €	7.493.600 €

Die Bundesbeteiligung an den kommunalen Nettoaufwendungen beträgt ab 2014 100%. Die Ausgabensteigerung von 622.500 € führt daher nicht zu einer Erhöhung des Zuschussbedarfes für den Landkreis.

31121- Leistungen für dauerhaft erwerbsgeminderte Personen unter 65 Jahren

Im stationären Bereich ist die Zahl der Leistungsbezieher von 08/2016 zu 08/2017 um 14 auf 174 gestiegen.

Im außerstationären Bereich beziehen bereits 406 Personen (Stand 08/2017) Leistungen, was eine Verringerung gegenüber dem Vorjahr bedeuten würde (419 Personen Stand 08/2016). Allerdings stehen derzeit noch in einer Vielzahl von Fällen Ergebnisse hinsichtlich der Feststellung der Erwerbsunfähigkeit aus. Hier ist Mehrheitlich das Vorliegen der Erwerbsunfähigkeit einhergehend mit einem Grundsicherungsanspruch zu erwarten.

Die (dann ersichtliche) Steigerung im außerstationären Bereich bildet die Auswirkungen der „Schnittstelle Erwerbsunfähigkeit“ im Bereich SGB II als auch die Aktivitäten im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII ab (bislang 73 Erstbezieher und 45 Abgänge seit August 2016).

Neben steigenden Fallzahlen wirken sich auch Kostensteigerungen (z. B. Regelbedarfsstufenerhöhung, Krankenversicherungsbeiträge, Unterkunftskosten) aus. Die vorstehend erwähnten Kostensteigerungsfaktoren schlagen sich mit 479.500 € an der gesamten Ausgabensteigerung dieses Produktes nieder. Dies ist zum Teil zurückzuführen auf den etwas zu gering kalkulierten Ansatz 2017.

Zum Ausgleich der den Ländern und Kommunen an anderer Stelle entstehenden Mehrausgaben transferiert der Bund nach § 136 SGB XII für die Jahre 2017 bis 2019 jährlich einen pauschalen Ausgleich. Berechnungsgrundlage sind die Ausgaben für den sogenannten Barbetrag nach § 27b Absatz 2 SGB XII, den Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII ergänzend zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII in einer stationären Einrichtung bekommen. Aufgrund bislang fehlender Hinweise zur Produktzuordnung für den Mitteltransfers wurde diese zur Ansatzplanung in Anlehnung an die Berechnungsgrundlage gewählt.

31122- Leistungen für Personen über 65 Jahren

Die Fallzahlen im außerstationären Bereich sind seit 08/2016 um 24 gestiegen und liegen bei 439 Personen (08/2017), im stationären Bereich sind es 52 Personen.

Im außerstationären Bereich ist der im Vorjahr prognostizierte Gegentrend der Wohngeldnovelle in Form der deutlichen Fallzahlensteigerung bei dieser Leistung ersichtlich.

Kostensteigernd wirken sich hier insbesondere steigende Unterkunftskosten wie auch die zusätzlich erforderliche Anerkennung pflegerischer Bedarfe in Folge des zum 01.01.2017 in Kraft getretenen Pflegestärkungsgesetzes aus (Verlagerung bisheriger Leistungskomponenten der Hilfe zur Pflege hin zur Grundsicherung).

Letzteres wird zeitgleich kompensiert durch eine ab 01.08.2017 in Kraft getretene Neuregelung in der gesetzlichen Krankenversicherung, die unter bestimmten Voraussetzungen den Zugang zur Krankenversicherung der Rentner ermöglicht, wodurch der Bedarf, insbesondere Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung zu berücksichtigen, entfällt.

Eingliederungshilfe (Produkt 3115)

	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Differenz	
31151	1.350.000,00 €	1.549.000,00 €	199.000,00 €	Hilfe beim ambulanten Wohnen
31152	125.000,00 €	93.000,00 €	-32.000,00 €	Betreutes Wohnen
31153	80.700,00 €	80.700,00 €	0,00 €	Sonstige ambulante Hilfen
31154	3.400.800,00 €	3.634.900,00 €	234.100,00 €	Werkstätten für behinderte Menschen
31155	1.553.000,00 €	1.505.000,00 €	-48.000,00 €	Heilpädagogische Leistungen für Kinder
31156	1.327.900,00 €	1.316.000,00 €	-11.900,00 €	Tages(förder)stätten
31157	6.310.000,00 €	6.100.000,00 €	-210.000,00 €	Stationäre Hilfen
Zuschussbedarf	14.147.400,00 €	14.278.600,00 €	131.200,00 €	

31151 – Hilfe beim ambulanten Wohnen

Hierbei handelt es sich um ambulante Hilfen zum selbstbestimmten Leben außerhalb einer Einrichtung. Die Fallzahlen steigen kontinuierlich (152 Fälle gegenüber 139 im Vorjahr). Der Ansatz wurde erhöht. Allgemeine Kostensteigerungen, insbesondere im Personalbereich, sind zu berücksichtigen.

31152 - Betreutes Wohnen

Auch hier handelt es sich um eine ambulante Hilfe zum selbstbestimmten Leben, jedoch ausschließlich in Wohngemeinschaften, die seitens des Landes mitfinanziert werden. Die Fallzahlen sind nahezu konstant (29 Fälle). Der Ansatz konnte aufgrund höherer Einnahmen verringert werden.

31153 – Sonstige ambulante Hilfen

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Anträge auf technische Hilfen (z. B. Treppensteighilfe, Farberkennungsgerät, mobile Rampe), Wohnungsumbau, Hilfen bei der Anschaffung bzw. beim Umbau eines Kraftfahrzeugs, Übernahme von Kosten für Behindertentransporte, Hilfen zur Freizeitgestaltung sowie Kostenübernahme für eine Beratung durch die Beratungsstellen für unterstützte Kommunikation. Bei ungefähr gleicher Fallzahl wurde der Ansatz beibehalten. In diesem Bereich ist der Arbeitsaufwand pro Antrag oft überdurchschnittlich, da es sich um sehr unterschiedliche Sachverhalte handelt, die Ermessensspielräume groß sind und die Schnittstellen zu den vorrangigen Leistungen, v.a. der Krankenkassen, oft umstritten sind.

31154 – Werkstätten für behinderte Menschen

Neben den Fällen in den Werkstätten für behinderte Menschen (Steigerung von 343 auf 354 laufende Fälle) fallen unter diese Leistung auch die Kosten für Personen, die ein Budget für Arbeit erhalten. Hierbei handelt es sich um Personen, die als dauerhaft erwerbsunfähig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingestuft sind und eine Empfehlung für den Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen haben. Im Rahmen eines Budgets für Arbeit erhalten Arbeitgeber, die eine solche Person sozialversicherungspflichtig beschäftigen, einen Zuschuss in Höhe von 70 % der Arbeitgeberbruttokosten. Die Kosten sind geringer als die, die für einen Werkstattplatz anfallen würden; darüber hinaus entfallen für diesen Personenkreis aufgrund des Arbeitsentgelts in der Regel die Grundsicherungsleistungen. Die Fallzahl ist von 11 auf 14 gestiegen. Eine weitere Steigerung ist zu erwarten, zumal diese bisher in Rheinland-Pfalz modellhaft gewährte Leistung durch das Bundesteilhabegesetz gesetzlich verankert wird. Die Erhöhung des Ansatzes beruht neben der Fallzahlsteigerung auf der pauschalen Erhöhung der Tagessätze in den Werkstätten.

31155 – Heilpädagogische Leistungen für Kinder

Im Bereich der Förderkindergärten ist die Fallzahl leicht rückläufig (derzeit 38 laufende Fälle gegenüber 43 zum Vorjahreszeitpunkt). 2 Kinder hierunter haben zusätzlich eine Einzelfallhilfe (Integrationshilfe). Im Bereich der Regelkindergärten gibt es 10 Kinder mit Integrationshilfe, wodurch die Aufnahme in einen Förderkindergarten vermieden werden konnte. Die Fälle und Ausgaben bei der Frühförderung sind leicht rückläufig.

Im Bereich Integrationshilfen in Schulen findet durch die zunehmende Inklusion (Unterrichtung von Kindern mit Behinderungen in Regelschulen) eine weitere Kostenbelastung der Kommunen statt, da von den Sozialhilfeträgern der individuelle Bedarf gedeckt werden muss. Die den Schulen zugewiesenen Förderlehrerstunden sind bei weitem nicht ausreichend und berücksichtigen auch keinen Beaufsichtigungs- und Betreuungsbedarf, der jedoch erheblich zu Buche schlägt. Mittlerweile finanziert der Landkreis im Bereich der Sozialhilfe 35 Fälle mit Integrationshelfern, in vielen Fällen eine Vollbetreuung. Die Fallzahlen sind gegenüber dem letzten Jahr konstant geblieben, da Neuzugängen nun auch erstmals Abgänge (Ende der Schulzeit) gegenüber stehen. Der Ansatz für den gesamten Bereich konnte leicht gesenkt werden.

31156 – Tages(förder)stätten

Die Fallzahl in den Tagesstätten für Menschen mit psychischen Behinderungen hat abgenommen (20 Fälle gegenüber 25 im Vorjahr), bei den Tagesförderstätten ist sie nahezu konstant (72 Fälle gegenüber 73 im Vorjahr). Aufgrund der Altersstruktur in den Tagesförderstätten ist hier mittelfristig mit einer Steigerung zu rechnen. Der Ansatz hat sich nur unwesentlich verändert.

31157 – Vollstationäre Eingliederungshilfe

Die Fallzahlen sind in etwa konstant (323 laufende Fälle, Vorjahr 319). Weiterhin problematisch sind die „Systemsprenger“, für die kaum eine Einrichtung zu finden ist bzw. nur mit einer zusätzlichen umfangreichen Einzelfallhilfe. Bei einem solchen Fall können Heimkosten in Höhe von deutlich über 100.000 € jährlich entstehen. Der Ansatz konnte leicht gesenkt werden, da sich die Anzahl der Personen, die Leistungen aus der Pflegeversicherung erhält, aufgrund der Pflegestärkungsgesetze nahezu verdoppelt hat und 2 Personen mit sehr hohen Einrichtungskosten verstorben sind.

Hilfe zur Pflege (Produkt 3116)

	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Differenz	
31161	730.400,00 €	490.400,00 €	-240.000,00 €	ambulante Pflege
31162	1.200,00 €	1.200,00 €	0,00 €	andere ambulante Leistungen
31163	1.800.900,00 €	1.780.900,00 €	-20.000,00 €	stationäre Pflege
31164	24.900,00 €	24.900,00 €	0,00 €	Kurzzeitpflege
Zuschussbedarf	2.557.400,00 €	2.297.400,00 €	-260.000,00 €	

31161 – Ambulante Hilfe zur Pflege

Die Fallzahlen sind deutlich gesunken (derzeit 52 gegenüber 73 im Vorjahr). Hier haben sich die weitreichenden Änderungen in der Pflegeversicherung positiv ausgewirkt. Der Ansatz konnte daher deutlich abgesenkt werden.

31162 – anderen ambulante Leistungen

Der Ansatz für andere ambulante Leistungen (Pflegehilfsmittel, etc.) blieb unverändert.

31163 – Stationäre Hilfe zur Pflege

Die Fallzahlen sind gestiegen (derzeit 336 Fälle gegenüber 316 Fällen im Vorjahr). Der Ansatz bleibt trotzdem nahezu unverändert, da aufgrund der höheren Leistungen der Pflegeversicherung die Ausgaben pro Fall gesunken sind.

31164 – Kurzzeitpflege

Der Ansatz blieb unverändert.

Hilfe in sonstigen Lebenslagen (Produkt 3117)

	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Differenz	
31171	267.800,00 €	137.800,00 €	-130.000,00 €	Leistungen zur Gesundheit
31172	30.700,00 €	32.200,00 €	1.500,00 €	Blindenhilfe
31174	141.900,00 €	150.800,00 €	8.900,00 €	Hilfe nach § 67
31175	18.000,00 €	29.000,00 €	11.000,00 €	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
31176	20.100,00 €	20.100,00 €	0,00 €	Hilfe in sonstigen Lebenslagen
31177	61.000,00 €	31.000,00 €	-30.000,00 €	Bestattungskosten
Zuschussbedarf	539.500,00 €	400.900,00 €	-138.600,00 €	

31171 – Leistungen zur Gesundheit

Seit der Einführung der Versicherungspflicht im Jahr 2007 sinken die Fallzahlen. Derzeit sind noch 35 Personen (Vorjahreszeitpunkt 37) nach § 264 SGB V bei einer Krankenkasse angemeldet. In diesen Fällen werden den Krankenkassen die entstandenen Kosten vollständig, zuzüglich einer Verwaltungspauschale, erstattet. Zusätzlich tauchen immer wieder vereinzelte, trotz Versicherungspflicht, unversicherte Personen auf, bei denen zunächst notfallmäßig Kosten übernommen werden müssen.

Der Ansatz konnte deutlich verringert werden, ist aber sehr schlecht zu kalkulieren, da eine einzige Person extrem hohe Kosten verursachen kann.

31172 – Blindenhilfe

Die Fallzahlen sind nahezu konstant (derzeit 20 gegenüber 21). Der Ansatz wurde etwas angepasst.

31174 – Hilfe nach § 67 (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten)

Hierbei handelt es sich um Leistungen an Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind (in der Regel obdachlose Personen).

Bei den stationären Hilfen nach § 67 werden alle örtlichen Sozialhilfeträger an den Kosten des Landes -unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt der Hilfeempfänger – anteilmäßig nach der Einwohnerzahl und den SGB II-Empfängerzahlen beteiligt. Der Ansatz wird aufgrund der diesjährigen Beteiligung leicht nach oben korrigiert. Die Kosten für ambulante Hilfen fallen bei dieser Hilfeart kaum ins Gewicht.

31175 – Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

Die Fallzahlen haben sich erhöht (jetzt 12 gegenüber 7 im Vorjahr). Dies ist begründet durch die Rechtsänderungen in der Hilfe zur Pflege, weswegen Personen ohne Pflegegrad 2 in diese Hilfeart überführt werden mussten. Der Ansatz wurde daher entsprechend erhöht.

31176 – Hilfe in sonstigen Lebenslagen

Es handelt sich um einen Globalansatz für Leistungen, die im sonstigen Produktplan keine Abbildung finden. Dieser bleibt unverändert.

31177 – Bestattungskosten

Die Anzahl der Anträge (2016: 33, 2017 bisher: 19) ist in etwas rückläufig. Der Ansatz wurde daher reduziert.

Schuldnerberatung (Produkt 3118)

Die Schuldnerberatung ist Bestandteil der vom Landkreis als kommunalem Träger des SGB II zu erbringenden Eingliederungsleistungen für dem Rechtskreis des SGB II zuzuordnende Personen. Ebenso ergibt sich die Aufgabenstellung auch für dem Rechtskreis des SGB XII zuzuordnende Personen.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch externe Beratungsstellen. Die institutionellen Kosten wurden bislang über Spenden seitens der Sparkasse Rhein-Haardt gedeckt. Ab 2018 ist der Kreis in die Ausfinanzierung eingebunden.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Produkt 3121)

Die institutionellen Kosten der Suchtberatung wurden bislang im Teilhaushalt der Jugendhilfe abgebildet. Der Personenkreis, der die Suchtberatung in Anspruch nimmt, ist jedoch weitestgehend dem Rechtskreis des SGB II zuzuordnen. In Konsequenz erfolgte hier lediglich die Ansatzverlagerung zur realitätsgetreuen Produktzuordnung ohne Veränderungen in Bezug auf den Gesamthaushalt.

Leistungen zur Sicherung der Unterkunft und Heizung (Produkt 3122)

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) lag 2016 im Monatsdurchschnitt bei 2822. Allerdings ist ein sprunghafter Anstieg gegen Ende 2016 zu verzeichnen, der sich in 2017 fortsetzt. Für die ersten 8 Monate in 2017 liegt der Monatsdurchschnitt bereits bei 3013 Bedarfsgemeinschaften (Steigerung gegenüber dem Monatsdurchschnitt 2016 um 6,76 %).

Hauptursächlich sind die in den Erläuterungen zum Haushalt 2016 angekündigten Steigerungen im Kontext mit dem Bleiberechtsstatus bei Flüchtlingen. Von 138 Bedarfsgemeinschaften im August 2016 auf 446 im Mai 2017 (Zugang von 308 Bedarfsgemeinschaften in 9 Monaten) ist die Zahl der Bedarfsgemeinschaften Landkreis Bad Dürkheim mit mindestens einem erwachsenen Leistungsberechtigten mit Kontext „Fluchtmigration und erstmaligem Leistungsbezug frühestens ab Oktober 2015“ gestiegen.

Zeitgleich wirkte die seit 2015 forcierte nachhaltige Feststellung vorliegender Erwerbsunfähigkeit bei Leistungsbeziehern im Rahmen des SGB II einhergehend mit der gezielten Leistungsbeendigung und Leistungsüberführung zum zutreffenden Rechtskreis (SGB XII, Rentenbezug mit und ohne Wohngeld usw.) gegenläufig. So konnten allein 121 Personen in 2016 und in 2017 bislang 64 Personen aus dem SGB II ausgegliedert und zur Grundsicherung SGB XII (siehe Leistung 31121, Kostenträger: 100% Bund) übergeleitet werden, wodurch in der Gesamtbetrachtung von einer abgeschwächten Fallzahlensteigerung im Bereich des SGB II gesprochen werden kann.

Bei Leistung 3122.55221100 wurde der dem Ausschuss vorgelegte Ansatz von 12.000.000 € im Nachgang aufgrund der Konsolidierung des Haushalts auf 11.900.000 € reduziert. Daher bildet sich für 2018 ein Zuschussbedarf von 143.500 € anstelle von 43.500 € im Vergleich zum Planungsansatz ab.

In 2018 ist eine Steigerung des Aufwands gegenüber dem Haushalt 2017 um 1.000.000 € zu erwarten. Hauptursächlich hierfür sind die sich abzeichnende Kostensteigerung aufgrund des neuen schlüssigen Konzeptes, die Regelbedarfserhöhung zum 01.01. eines Jahres wie auch die vorstehend beschriebene steigende Zahl der Bedarfsgemeinschaften.

Abgedeckt wird die Kostensteigerung einerseits aufgrund der zum 01.07.2017 in Kraft getretenen Novellierung des Unterhaltsvorschussgesetzes, die einen Rechtskreiswechsel vom SGB II hin zu vorrangigen Leistungen nach dem UVG in Kombination mit Wohngeld und ggfs. Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz in „nicht unerheblichem Umfang“ auslöst, andererseits aufgrund der nachhaltigen Ausgliederung von Personen aufgrund der Feststellung vorliegender Erwerbsunfähigkeit.

Auf der Ertragsseite entfällt die bis 2017 befristete Zweckbindung der Erhöhung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II aufgrund des Vorgriffes auf das Bundesteilhabegesetz (Eingliederungshilfe). Dieser Teil der Bundesbeteiligung erfolgt künftig entsprechend der Einwohnerzahlen, ebenso wie auch der bisherige Anteil der Bundesbeteiligung wegen erhöhter Unterkunftskosten aufgrund verstärkter Nachfrage an Wohnraum, ausgelöst durch die Flüchtlingswelle.

Aufgrund des im Nachgang zur Haushaltsplanung 2017 am 02.12.2016 in Kraft getretenen Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen beteiligt sich der Bund rückwirkend ab 2016 prozentual an den flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen. Die Mittelverteilung erfolgt prozentual auf Basis der Erhebung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem erwachsenen Leistungsberechtigten mit Kontext „Fluchtmigration und erstmaligem Leistungsbezug frühestens ab Oktober 2015“, fortlaufend erhoben zu bestimmten Stichtagen.

Die veränderten Erstattungsstrukturen und zum Teil erhöhten Prozentsätze lassen zum Planungszeitpunkt um 856.500 € höhere Erträge gegenüber dem Ansatz 2017 erwarten.

Die Höhe der Erstattung der Bundesmittel erfolgt auf Basis der gesamten Aufwendungen für das Bundesland. Zudem werden die einzelnen Prozentsätze der Bundeserstattung jeweils im laufenden Jahr überprüft und gegebenenfalls rückwirkend angepasst. Die Prognose des Erstattungsumfanges für den Landkreis lässt sich daher nur vage kalkulieren.

Das Produkt beinhaltet auch die Leistung für Bildung und Teilhabe im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Für das erste Halbjahr 2017 lagen zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch keine Zahlen vom Jobcenter vor. Im Vorjahreszeitraum wurden 939 Personen insgesamt 1481 Einzelleistungen gewährt.

Obgleich des exorbitanten Zuwachses an Bedarfsgemeinschaften, einhergehend mit entsprechender Ausgabensteigerungen, ergibt sich aufgrund vorbenannter Rechtsänderungen zur Bundeserstattung lediglich ein Zuschussbedarf von 143.500 €.

Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege (Produkt 3310)

Dieses Produkt beinhaltet die anteilige Förderung von Pflegestützpunkten, niederschweligen Angeboten von Sozialstationen sowie die Kostenerstattung in Frauenhäusern. Der Ansatz wurde der Ausgabenentwicklung angepasst und konnte daher etwas gesenkt werden.

Betreuungswesen (Produkt 3430)

Der Ansatz blieb nahezu unverändert.

Landespflegegeld und Landesblindengeld (Produkt 3512)

	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Differenz	
35121	36.000,00 €	27.000,00 €	-9.000,00 €	Landespflegegeld
35122	165.000,00 €	156.000,00 €	-9.000,00 €	Landesblindengeld
Zuschussbedarf	201.000,00 €	183.000,00 €	-18.000,00 €	

35121 – Landespflegegeld

Derzeit erhalten 11 Personen laufende Landespflegegeldleistungen (Vorjahr: 13). Der Ansatz wurde der Fallzahlentwicklung angepasst.

35122 – Landesblindengeld

Die Fallzahlen sind leicht rückläufig (derzeit 97 Fälle, Vorjahr 103), da die Neueinstufungen in Pflegegrade dazu führten, dass einige Fälle aufgrund anzurechnender Leistungen aus dem Leistungsbezug fielen. Der Ansatz wurde daher ebenfalls reduziert.

Wohngeld (Produkt 3511)

Eine Abbildung von Aufwand und Ertrag innerhalb dieses Produktes erfolgt grundsätzlich nicht im Haushalt des Kreises, da es sich um Bundes- und Landesmittel handelt, die direkt über das Land zur Auszahlung kommen. Lediglich Einnahmepositionen für Erstattungen verauslagter Gebühren (z. B. an Banken) sind im kommunalen Haushalt vorzuhalten.

Soziale Sonderleistungen (Produkt 3514)

Dieses Produkt beinhaltet Krankenhilfeleistungen nach dem LAG. Derzeit stehen keine Personen mit entsprechendem Anspruch im Leistungsbezug.

Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (Produkt 3520)

Anspruchsvoraussetzung dieser Leistungen ist unter anderem der Bezug von Wohngeld. Die Wohngeldnovelle 2016 hat auch in 2017 nicht den von übergeordneten Stellen prognostizierten Steigerungseffekt gebracht, infolge dessen die Fallzahlen innerhalb dieses Produktes Entsprechend verhalten sind. Im 1. Halbjahr 2017 wurden an 241 (1. Halbjahr 2016: 230) Personen insgesamt 401 (1. Halbjahr 2016: 396) Einzelleistungen gewährt.

Die Novellierung des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 01.07.2017 führt dazu, dass aus dem SGB II (Produkt 3122) Alleinerziehende mit Kindern ausgegliedert werden können, die jedoch alternierend überwiegend einen Anspruch auf Wohngeld und Kinderzuschlag haben werden. In Konsequenz wechselt auch der Rechtsanspruch von Teilhabeleistungen aus dem SGB II (Produkt 3122) hin zum Anspruch gemäß § 6b Bundeskindergeldgesetz. Der Aufwand war 2017 etwas zu hoch kalkuliert und kann daher trotz vorstehend beschriebener Veränderungen um 36.000 € reduziert werden.

Die Prozentpunkte der einzelnen Bundesländer an der Bundeserstattung ergeben sich in Anlehnung an die Aufwendungen des abgeschlossenen Vorjahres für die Aufwendungen an Bildung und Teilhabe.

Die Gesamtsumme der vom Bund für Bildung und Teilhabe inklusive Verwaltungskosten zur Verfügung gestellten Mittel ist an die Aufwendungen der Kosten der Unterkunft im Bereich des SGB II gekoppelt. Folglich lassen sich die Einnahmen nur sehr vage kalkulieren. Die derzeitige Tendenz lässt vermuten, dass die Einnahmen in etwa den Aufwendungen für die Leistungsbezieher entsprechen, weshalb der Ansatz dahingehend angepasst wurde.

Anlagen:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018